

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 13.03.2025** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Glasfaser; Lückenanschluss Ortsteile
3. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025;
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2025
 - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2030
 - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2030
 - e) Finanzstatusbericht
4. Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2025 zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn
5. Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB)
6. Digitalisierung der Ratsarbeit
7. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 04.03.2025

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

AZ: 6205/05 (MH)

Sitzungsvorlage

Glasfaser; Lückenschluss Ortsteile

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	06.02.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	13.03.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.03.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Am 24.01.2025 fand ein Treffen in Neckarsteinach zum Thema „Glasfaserausbau; Lückenschluss“ statt. Teilnehmer waren Frau Remdisch, Herr Obermair, Herr Schmidt (Dt. Telekom), Frau Cohrs (Wirtschaftsförderung Bergstraße) sowie BM Spitzner und BM Hölz.

Thematisiert wurde der flächendeckende Glasfaserausbau in den Stadtteilen der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach sowie einzelner, singulär stehender Gebäude. Hierbei ging es konkret um die Fördermöglichkeiten und die Vorgehensweise dazu.

Aktuell gilt noch bis Ende des Jahres 2025 die Gigabitförderrichtlinie des Bundes, innerhalb der Anfang 2025 ein weiterer Förderaufruf erwartet wird, der bis ca. Herbst 2025 laufen wird. Stand heute wird / könnte dies der aktuell letzte Förderaufruf zum Netzausbau sein. Wie eine Förderung des Gigabitausbaus anschließend gestaltet sein wird, kann aktuell noch nicht abgesehen werden.

Die Förderung gliedert sich in zwei Schritte.

1. Schritt

Antrag auf Förderung der Beratungsleistung für den kompletten Prozess der Antragsstellung bis zur Vergabe und den Vertragsabschluss mit technischer und juristischer Beratung insbesondere auch für die Ausschreibung der Maßnahme für Telekommunikationsunternehmen (Wirtschaftlichkeitslückenmodell). Die Förderung für die Beratung beträgt 100 % und insgesamt 50.000 €.

2.Schritt

Förderantrag für die eigentliche Infrastruktur-Maßnahme, welche dann durch ein Telekommunikationsunternehmen durchgeführt würde. Dieser Förderantrag ist äußerst komplex, u.a. wird ein Markterkundungsverfahren sowie ggf. eine grobe Kostenabschätzung abverlangt.

Die Förderung der Maßnahme erfolgt meistens nach dem Wirtschaftlichkeitsmodell. Das bedeutet, dass eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben wird, die die „Bereitstellung eines flächendeckenden Gigabitnetzes und Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten“ beinhaltet, so dass sich Telekommunikationsunternehmen darauf bewerben können. Die Telekommunikationsunternehmen müssen in ihren Angeboten eine Wirtschaftlichkeitsbe-

rechnung i.d.R. bezogen auf 7 Jahre vorlegen, die u.a. Investition und Einnahmen gegenüberstellt und den Betrag ausweist, der für sie zu einem wirtschaftlichen Ausbau und Betrieb, fehlt. Diese sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke wird dann über die Förderung des Bundes (50%), die Ko-Förderung des Landes Hessen (40%) sowie einen Eigenanteil der Kommune (10%) übernommen.

Der aktuelle Fördertopf für 2025 beträgt 1 Milliarde Euro. Hierbei können voraussichtlich nicht alle Anträge berücksichtigt werden. Es wird ein Ranking (mehrere Kriterien) geben, welches dann vom Bund durchgeführt wird. Etwas bessere Chancen sind im Verbund mit anderen Kommunen (IKZ) gegeben. Dies führt bei zwei Kommunen zu 15 Pkt. mehr im Ranking.

Ein Vorteil einer IKZ zwischen Hirschhorn und Neckarsteinach wäre, dass die Ausführung für ein Unternehmen wirtschaftlicher durchführbar und damit voraussichtlich kostengünstiger für beide Kommunen wäre. Dazu bedarf es aber einer Vereinbarung (z.B. einer öffentlichen rechtlichen Vereinbarung), welche möglichst nach einem Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte. Dabei ist eine federführende Kommune festzulegen.

Der Förderaufruf für das Jahr 2025 wurde im Januar veröffentlicht, der bis Ende September 2025 befristet sein wird. Um die Frist zur Antragstellung und die erforderlichen zu tätigen Vorarbeiten zu halten, sollte ein Grundsatzbeschluss gefasst und im Frühjahr 2025 die Vereinbarung von den Gremien gefasst werden.

Grundsätzlich ist noch erwähnenswert, dass während der Beratung in Schritt 1 begründet die Möglichkeit besteht „Auszustiegen“ und das Projekt beenden oder vorerst stoppen kann. Dies ist auch noch bis kurz vor Ende des 2. Schritts möglich, wenn man feststellt, dass man z.B. die Mittel dazu doch aktuell nicht hat. Die bis dahin verausgabten Mittel für die Förderung seien dann nicht zurückzuzahlen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem 1. Schritt zuzustimmen und eine Förderung zur Beratung in Höhe von 50.000 € zu beantragen. Die Förderung wird zu 100 % gewährt und muss bei einem Stopp auch nicht zurückgezahlt werden.

Im Magistrat wurde über den Beschluss versehentlich direkt abgestimmt, anstatt wie sonst üblich eine Empfehlung an die Gremien auszusprechen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Für den 1. Schritt des o.g. Projektes werden voraussichtliche Kosten in Höhe von 50.000,00 € fällig, welche durch die Förderung zu 100 % wieder erstattet werden sollen. Die Kosten müssen jedoch im Jahr 2025 von der Stadt Hirschhorn getragen werden. Die Einzahlung der Förderung hingegangen wird voraussichtlich erst 2 Jahre verzögert bei der Stadt Hirschhorn eingehen. Deshalb müssen die Mittel wie folgt im Haushaltsplan 2025 aufgenommen werden:

Aufwand Beratung

Haushaltsjahr 2025 = Aufwendungen in Höhe von 50.000,00 €
Sachkonto 6779 000
Kostenstelle 11 05 01 01 (Breitband)

Zuschuss Beratung

Haushaltsjahr 2027 = Erträge in Höhe von 50.000,00 €
Sachkonto 5421 000
Kostenstelle 11 05 01 01 (Breitband)

Die weiteren Kosten, welche in Schritt 2 (10 % der Wirtschaftlichkeitslücke) auf die Stadt Hirschhorn (Neckar) zukommen könnten, werden aktuell nicht berücksichtigt, da im laufenden Prozess entschieden wird wie es hier weitergeht und auch erst hierdurch absehbar wird, wie hoch die anteilig zu tragenden Wirtschaftlichkeitslücke ausfallen könnte.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem 1. Schritt im Rahmen des Förderaufrufs zum Lückenschluss zuzustimmen und eine Förderung zur Beratung in Höhe von 50.000 € zu beantragen. Die Förderung wird zu 100 % gewährt und muss bei einem Stopp auch nicht zurückgezahlt werden.

Für den Förderaufruf wird die Zusammenarbeit mit Neckarsteinach gesucht und vorbereitet. Im Haushalt 2025 sind die Mittel hierfür wie folgt einzuplanen:

Aufwand Beratung

Haushaltsjahr 2025 = Aufwendungen in Höhe von 50.000,00 €
 Sachkonto 6779 000
 Kostenstelle 11 05 01 01 (Breitband)

Zuschuss Beratung

Haushaltsjahr 2027 = Erträge in Höhe von 50.000,00 €
 Sachkonto 5421 000
 Kostenstelle 11 05 01 01 (Breitband)

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Dem 1. Schritt im Rahmen des Förderaufrufs zum Lückenschluss wird zugestimmt und eine Förderung zur Beratung in Höhe von 50.000 € beantragt. Die Förderung wird zu 100 % gewährt und muss bei einem Stopp auch nicht zurückgezahlt werden.

Für den Förderaufruf wird die Zusammenarbeit mit Neckarsteinach gesucht und vorbereitet. Im Haushalt 2025 werden die Mittel hierfür wie folgt eingeplant:

Aufwand Beratung

Haushaltsjahr 2025 = Aufwendungen in Höhe von 50.000,00 €
 Sachkonto 6779 000
 Kostenstelle 11 05 01 01 (Breitband)

Zuschuss Beratung

Haushaltsjahr 2027 = Erträge in Höhe von 50.000,00 €
 Sachkonto 5421 000
 Kostenstelle 11 05 01 01 (Breitband)

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025;

a) Haushaltssicherungskonzept

b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2025

c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2030

d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2030

e) Finanzstatusbericht

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	13.03.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.03.2025	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind
- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **erfüllt**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet werden können. Dies wird zwar nicht erreicht, jedoch sind voraussichtlich genü-

gend freie Finanzmittel vorhanden, um den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2025 auszugleichen.

- **Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – nicht erfüllt!**
Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein. Dies ist jedoch der Fall, da in allen Finanzplanungsjahren der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres negativ ist und alle freien Finanzmittel somit aufgebraucht werden.

Der Haushaltsplan wurde am 07.01.2025 durch die Verwaltung aufgestellt, am 23.01.2025 durch den Magistrat beschlossen und am 06.02.2025 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und bis zur Beschlussfassung noch weiterhin geben wird, werden tagesaktuelle Änderungslisten von der Verwaltung erstellt, die zu den jeweiligen Haushaltsberatungen ausgeteilt und dort dann beraten werden.

Der von der Verwaltung bzw. vom Magistrat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 2025 ist

nicht genehmigungsfähig!

Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt des Jahres 2025 und in den Folgejahren

Trotz des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2025 ist der Ergebnishaushalt genehmigungsfähig. Hierfür müssen jedoch alle vorhandenen ordentlichen Rücklagen zum 31.12.2023 in Höhe von insgesamt 1.897.762,60 € und auch die vorhandenen außerordentlichen Rücklagen zum 31.12.2023 in Höhe von 449.088,80 € aufgelöst werden.

In den Jahren der Ergebnisplanung (bis 2030) wird in Summe ein immenser ordentlicher Fehlbetrag generiert, sodass die Ergebnisplanung des Ergebnishaushaltes nicht genehmigungsfähig ist. Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserung führt, erreicht werden.

Die notwendigen Ergebnisverbesserungen müssen im Zuge von Aufwandsminderungen (Streichungen von Haushaltsansätzen) und Ertragssteigerungen erreicht werden, um eine Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 erreichen zu können.

Vor allem sind die mit dem Haushaltssicherungskonzept verbundenen Maßnahmen, wie z.B. eine einzuplanende Grundsteuererhöhung in den Folgejahren (wie diese auch in den Haushaltssicherungskonzepten für die Jahre 2022, 2023 und 2024 eingeplant wurde) grundlegend, um eine Genehmigungsfähigkeit herstellen zu können.

Fehlbetrag im Finanzhaushalt und in der Finanzplanung des Finanzhaushaltes

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen voraussichtlich aus, um das Defizit im Finanzhaushalt 2025 auszugleichen. Somit scheint der Finanzhaushalt 2025 genehmigungsfähig.

Auch in den Jahren der Finanzplanung (bis 2028) werden jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Da keine „freien Finanzmittel“ zu deren Deckung vorhanden sind (diese müssen fast alle

im Jahr 2025 aufgebraucht werden), ist die **Finanzplanung des Finanzhaushaltes nicht genehmigungsfähig.**

Eine Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2025 inkl. der Finanzplanung erscheint nur über den Beschluss von Aufwandsminderungen und Ertragssteigerungen (diese vor allem in den Folgejahren), sowie dem **Beschluss einer Grundsteuererhöhung mindestens im Haushaltssicherungskonzept** möglich.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse in der Finanzplanung des Ergebnis- und im Finanzhaushaltes, **muss** ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2025 aufgestellt werden.

Als einzige fest planbare Konsolidierungsmaßnahme, wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Folgejahren angesehen.

Der Fehlbetrag des Jahres 2026 in Höhe von 1.468.616 € müsste mit einer weiteren Erhöhung der Grundsteuer um über 1.000 Hebesatzpunkte ausgeglichen werden. Somit erscheint diese als alleinige Maßnahme nicht tragbar und es müssen im Zuge der Haushaltsberatungen weitere Ergebnisverbesserungen erzielt werden.

Auch die weiteren Jahre der Finanzplanung zeigen aktuell Fehlbeträge von jeweils 850.000,00 € auf. Somit müssen die Maßnahmen im Haushaltssicherungskonzept weitreichend und überdacht sein.

Da es im Zuge der Haushaltsberatungen noch weitere Änderungen am Haushaltsplan und der dazugehörigen Finanzplanung vorgenommen werden, wird die Erhöhung der Grundsteuer im Haushaltssicherungskonzept so berechnet, dass alle Rücklagen aufgebraucht und eine Haushaltsgenehmigung erreicht werden kann.

Da das Haushaltssicherungskonzept als E-Konzept vom Land vorgegeben ist, in welchem die Haushaltszahlen nochmals aufgezeigt werden, wird dieses nicht extra ausgedruckt.

Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße am 20.02.2025

Am 20.02.2025 wurde ein Gespräch mit der Genehmigungsbehörde für den Haushaltsplan 2025, der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße über eine Online-Konferenz geführt. Hierbei wurde von Seiten der Kommunalaufsicht nochmals klar dargestellt, dass der aktuelle Haushaltsentwurf nicht genehmigungsfähig ist. Sollte der Haushaltsplan für das Jahr 2025 zu einem Einvernehmensfall (besonders schlechte Haushaltszahlen) werden, würde dieser erst nach einem Einvernehmen des Regierungspräsidiums Darmstadt genehmigt werden können. Ein solches Einvernehmen wird jedoch nur erteilt, wenn ein Ausgleich der Fehlbeträge in den Folgejahren dargestellt werden kann. Dies ist mit den aktuellen Zahlen nicht der Fall.

Eine Haushaltsberatung über die Landesstelle wird in einem solchen Fall immer vorgeschlagen. Im konkreten Fall der Stadt Hirschhorn ist dies jedoch nicht zielführend, da diese Beratung erst vor wenigen Jahren durchgeführt wurde.

Die Kommunalaufsicht wurde also in diesem Gespräch über die aktuelle Lage informiert und es obliegt nun der Stadtverordnetenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Magistrat und der Verwaltung einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 und die Finanzplanung bis zum Jahr 2028 aufzustellen.

Wiederbesetzungssperre

Freiwerdende Stellen der Verwaltung unterliegen einer im Stellenplan verankerten Wiederbesetzungssperre. Dies bedeutet, dass freiwerdende Stellen nicht direkt wiederbesetzt werden können. Ziel dieser Sperre war bzw. ist die Einsparung von Personal. Sollte die Stelle dennoch wiederbesetzt werden, benötigt es hierfür einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufhebung dieser Sperre.

In den letzten Jahren führte diese Sperre zu einem hohen Verwaltungsaufwand und zu Verzögerungen in der Wiederbesetzung bzw. in der Ausschreibung von freiwerdenden Stellen. Aus Sicht der Verwaltung können künftig auch weiterhin keine freiwerdenden Stellen eingespart werden, da der Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren immer weiter gestiegen ist und alle Mitarbeiter voll ausgelastet sind.

Deshalb wurde die Wiederbesetzungssperre im Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 nicht wieder aufgenommen. Dieser Änderungsvorschlag wurde vom Magistrat mitgetragen und im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 deshalb berücksichtigt.

Anpassung der Regelung zu überplanmäßigen Auszahlungen

Im § 8 der Haushaltssatzungen sind die Regelungen zu den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen enthalten.

Diese sehen unter Punkt 1 vor, dass überplanmäßige Aufwendungen je Teilhaushalt und Auszahlungen nach § 100 HGO als unerheblich gelten, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als 5 %, max. 20.000,-- €, überschreiten.

Punkt 3 des § 8 regelt, dass bei unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen je Teilhaushalt und Auszahlungen der Magistrat zuständig ist. Sollte die in Punkt 1 genannte Grenze jedoch überschritten werden, muss dies über die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

In der Verwaltungspraxis führt vor allem die 5%-Grenze zu vielen Problemen bzw. zu zeitlich teilweise erheblichen Verzögerungen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die 5%-Grenze komplett zu streichen und die Erheblichkeit von überplanmäßigen Auszahlungen lediglich an der Grenze von 20.000,00 € auszumachen.

Auch dieser Änderungsvorschlag wurde vom Magistrat mitgetragen und im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 deshalb berücksichtigt.

Änderung der Inventurrichtlinie – Anpassung der GWG-Grenze auf 500 €

Mit dem Magistratsbeschluss vom 10.10.2024 wurde die Inventurrichtlinie der Stadt Hirschhorn zum 01.01.2025 angepasst. Hierbei wurde die Grenze für die Bewertung eines Geringwertigen Wirtschaftsgutes (GWG) von 150,00 € auf 500,00 € (jeweils ohne MwSt.) angehoben. Diese Änderung wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 berücksichtigt. Hierauf möchte die Verwaltung nochmals extra hinweisen.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss :

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2025 zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2030 zu beschließen.
 Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2025 bis 2029 verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2030 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2025 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2025 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Planungszeitraum bis 2030 wird beschlossen.
 Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2024 bis 2029 verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2030 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2025 wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

AZ: 6210/03; 0010/19 (AE)

Sitzungsvorlage

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2025 zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	13.03.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.03.2025	öffentlich

Sachverhalt:

In der letzten Stadtverordnetensitzung am 6. Februar ging ein Antrag der CDU-Fraktion zur künftigen Abfallentsorgung in Hirschhorn ein, der der Drucksache als Anlage beigefügt ist. Ausführliche Informationen erfolgen in den jeweiligen Sitzungen.

Beschlussvorschlag :

Siehe Antrag.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

Eingang: 06.02.2025 *End*

Drucksache 2025/34

CHRISTLICH - DEMOKRATISCHE - UNION

CDU

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Dr. Joachim Kleinmann
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn (Neckar)

CDU - FRAKTION

In der
Stadtverordneten-Versammlung
69434 Hirschhorn (Neckar)

06.02.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Kleinmann,

die CDU Fraktion stellt hiermit folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, ungeachtet des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 2020, sämtliche Alternativen für die künftige Abfallentsorgung in Hirschhorn zu prüfen und hierzu Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern aufzunehmen.

Begründung:

In Hessen sind die Aufgaben der Abfallentsorgung in der Weise verteilt, dass die Gemeinde für das Einsammeln der Abfälle und den Transport bis zur Gemeindegrenze zuständig sind und die Kreise für die Weiterbeförderung und die Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Im Kreis Bergstraße wurde der „Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“ (ZAKB) gegründet, der sämtliche Aufgaben der Abfallwirtschaft für seine Mitgliedskommunen, Gemeinden und Landkreis, übernimmt. Hirschhorn ist nicht Mitglied des ZAKB, so dass es bei der ursprünglichen Rechtslage bleibt. Mit Beschluss vom 12. November 2020 wurde der Magistrat beauftragt Verhandlungen mit dem ZAKB über eine Vollmitgliedschaft aufzunehmen.

Unabhängig davon, dass das Einsammeln der Abfälle in Hirschhorn von Zeit zu Zeit neu auszuschreiben ist, ergeben sich für Hirschhorn aufgrund seiner Lage am Rande des Kreises Bergstraße und auch des Landes Hessen einige Besonderheiten. So sammelt in Ober-Hainbrunn die von Oberzent beauftragte RESO GmbH die Abfälle ein, nach Unter-Hainbrunn fährt die ZAKB im Auftrag der Stadt Hirschhorn. Ebenso nach Hessisch-Igelsbach, während Badisch-Igelsbach die AVR den Abfall einsammelt. Das ist unwirtschaftlich und macht keinen Sinn.

Demzufolge ist neben der Prüfung des Beitritts zum ZAKB auch die Ausschreibung des Einsammelns in Hirschhorn und auch die Möglichkeit von Kooperationen mit unseren Nachbarn zu prüfen. Dieser Antrag soll hierfür die Grundlage schaffen um zu ermöglichen, dass die für Hirschhorn und unsere Bürger sinnvollste Lösung gefunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Schilling', written in a cursive style.

Wolfgang Schilling
Fraktionsvorsitzender

AZ: 6210/03 (AE)

Sitzungsvorlage

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		06.03.2025	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	13.03.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.03.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Einleitung

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn vom 20.06.2024 wurde der ZAKB im Rahmen der „Delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“, datierend auf 05.08.2008/01.10.2008 unter Anwendung des § 22 KrWG auch weiterhin zur Übernahme der Einsammlungs- und Beförderungspflichten der Stadt Hirschhorn beauftragt.

Die Verlängerung dieser „Delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.08.2008/01.10.2008“ wurde in der Sitzungsrunde im Juni 2024 rückwirkend zum 01.01.2023 beantragt. Der Antrag beruhte inhaltlich auf den seitherigen Entscheidungen und Informationen des RP Darmstadt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat diesen Antrag auf Verlängerung mit Bescheid vom 31.07.2024 abgelehnt. Die Ablehnung wurde u.a. damit begründet, dass keine „delegierende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ bestehe und die stattdessen bestehende Pflichtenübertragung aufgrund der Tatsache, dass sie zum 31.12.2022 ausgelaufen sei, nicht verlängert werden könne. Zudem könne keine neue Pflichtenübertragung beantragt werden. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) wurde am 01. Juni 2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst. Die bislang in §16 Abs 2-4 KrW-/AbfG enthaltenen Regelungen zur befreienden Pflichtenübertragung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf Dritte sind im KrWG ersatzlos gestrichen worden.

Historischer Hintergrund

Die beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragte „Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung“, unterschrieben seitens der Stadt Hirschhorn 05.08.2008 und seitens des ZAKB am 01.10.2008, wurde zum damaligen Zeitpunkt vom Regierungspräsidium nie genehmigt, vielmehr nebenbei in der anstelle der Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des früheren Krw-/AbfG ausgesprochenen Beleihung abgelehnt. Es finden sich keine Exemplare mit einem Genehmigungsvermerk des RP und es erfolgte auch keine Veröffentlichung im damaligen Staatsanzeiger. Anstelle einer

Genehmigung der „delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ erhielt der ZAKB eine „Pflichtenübertragung der Einsammlungs- und Beförderungspflichten der Stadt Hirschhorn gemäß § 16 Abs. 2 des (früheren) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB). Diese Pflichtenübertragung wurde auf Antrag des ZAKB vom 22. September 2015 bis zum 31.12.2022 verlängert; dieser Antrag auf Verlängerung hätte entsprechend im 3. Quartal 2022 erneut gestellt werden müssen.

Aktuelle Situation und Aufgabe

Für die gegenwärtige Situation ist es erforderlich, umgehend die notwendige Grundlage für eine rechtssichere Gestaltung der Abfalleinsammlungs- und Beförderungspflichten für die Stadt Hirschhorn zu schaffen.

In einem interfraktionellen Gespräch wurden Stadtverordnetenvorsteher, Fraktionsvorsitzende und Magistratsmitglieder am 03.02.2025 über die Situation informiert.

Seitens der Verwaltung der Stadt Hirschhorn wurden zwei Optionen skizziert:

1. Die Stadt Hirschhorn tritt dem ZAKB bei.
2. Es wird eine neue Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt der Aufgabenübertragung von Sammlung im Holsystem und Transport zwischen dem ZAKB und der Stadt Hirschhorn, gültig ab 01.01.2025 geschlossen.

Am 06.02.2025 wurde seitens der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht, „den Magistrat zu beauftragen, ungeachtet des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 2020, sämtliche Alternativen für die künftige Abfallentsorgung in Hirschhorn zu prüfen und hierzu Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern aufzunehmen“.

Seitens des ZAKB wurde der beiliegende Entwurf einer „Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB)“ erstellt und zur Vorabprüfung an das Regierungspräsidium geschickt. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 25.02.2025 in der Vorstandssitzung des ZAKB beschlossen und soll nun am 20.03.2025 in die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Zur Bewertung der Optionen

Ad 1.) Beitritt ZAKB

In den vergangenen Jahren gab es mehrere Anläufe, dass die Stadt Hirschhorn dem ZAKB beitritt (u.a. in den Jahren 2009, 2012, 2014/2015, 2020). Da die Stadt Hirschhorn weiterhin kein Mitglied des ZAKB ist, wird diese Option aktuell nicht vertieft.

Ad 2.) Neue delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Allgemein:

Die neue delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bietet die Chance, umgehend die notwendige Grundlage für eine rechtssichere Gestaltung der Abfalleinsammlungs- und Beförderungspflichten für die Stadt Hirschhorn zu schaffen. Da sie seitens des RP sowie von einer beauftragten Kanzlei vorab geprüft und vom Vorstand des ZAKB beschlossen wurde, sind hier die Voraussetzungen entsprechend günstig, schnell eine vertragliche Grundlage und damit einhergehend Rechtssicherheit für die Stadt Hirschhorn zu gewährleisten. Der Abschluss der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schränkt einen politischen Willen, die Abfalleinsammlungs-

und Beförderungspflichten der Stadt Hirschhorn zu überprüfen und für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung bestmöglich zu organisieren, nicht ein.

Kosten & Einsammelpreise:

Die im Entwurf der neuen ÖRV angegebenen neuen Einsammelpreise, sind die, die auch bisher bereits jährlich angepasst wurden. Die letzte Anpassung erfolgte mit Bescheid vom 04.11.2024 zum 01.01.2025. Die neuen Zahlen wurden in den Entwurf der ÖRV 1:1 übernommen.

Laut neuer ÖRV ist die nächste Anpassung erstmals wieder zum 01.01.2027 möglich. Da die Preis-anpassung zuletzt jährlich erfolgte, könnte dies als Vorteil zu sehen sein.

Hier der Vergleich 2024 zu 2025 der für Hirschhorn relevanten Posten:

	2024	2025
Restabfall:	72,41 €/t	76,52 €/t.
Bioabfall:	91,57 €/t	97,81 €/t
Papier (PPK):	102,70 €/t	112,24 €/t
Sperrmüll:	95,86 €/t	103,45 €/t

Von der ÖRV unabhängig bleiben die Erhebung der Umlage sowie die Vereinbarung über die Behältermiete.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Abschluss der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Dem Abschluss der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) wird zugestimmt.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

Entwurf
Stand: 20.02.2025

**Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft
Kreis Bergstraße (ZAKB)**

Die Stadt Hirschhorn, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt Hirschhorn“ bezeichnet –

und

der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB), vertreten durch den Verbandsvorstand

- im Folgenden als „ZAKB“ oder „Zweckverband“ bezeichnet –

schließen auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), sowie § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), die folgende

delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

- (1) Gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und § 1 Abs. 1 und 2 HAKrWG in der gültigen Fassung ist die Stadt Hirschhorn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

- (2) Der Kreis Bergstraße (Kreis), die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim, Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Neckarsteinach, Viernheim, Zwingenberg (Städte) und die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal, Mörlenbach, Rimbach, Wald-Michelbach (Gemeinden) sind Mitglieder des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (Zweckverband - ZAKB) nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband hat alle dem Kreis und den Mitgliedskommunen zugewiesenen Aufgaben nach dem HAKrWG und den dazu ergangenen Vorschriften wahrzunehmen.
- (3) Die Stadt Hirschhorn ist nicht Mitglied dieses Zweckverbandes und beabsichtigt, die ihr als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf der Grundlage des bestehenden Entsorgungssystems mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten folgendes:

§ 1

Delegierende Übertragung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Hirschhorn überträgt dem ZAKB mit Wirkung zum 01.01.2025 gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1., Abs 5, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 4 HAKrWG die Einsammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. . Das zum Zeitpunkt der Übertragung praktizierte Sammelsystem in der Stadt Hirschhorn ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung beschrieben. Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die unter Abs. 1 beschriebenen Aufgaben übernimmt der ZAKB in seine alleinige Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe geht auf den Zweckverband über (§ 25 Abs. 1 KGG). Der Zweckverband übernimmt die Pflichten der Stadt Hirschhorn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben und ist insoweit allein verantwortlich.
- (3) Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Satzungsrecht

Die Aufgabenübertragung umfasst nicht das Recht zur Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013, in der jeweils gültigen Fassung, für den übertragenen Aufgabenbereich. Die Stadt Hirschhorn ist selbst satzungskompetent.

§ 3 **Kostenerstattung**

- (1) Zur Deckung der durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten erhält der ZAKB von der Stadt Hirschhorn eine Kostenerstattung. Diese bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hirschhorn anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von der Stadt Hirschhorn übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung.
- (2) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich bei der Kostenerstattung um ansatzfähige Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG handelt.
- (3) Über die in der Anlage dargestellten Kostenerstattungen hinaus fallen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt Hirschhorn an.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des ZAKB entgegen der Einschätzung der Beteiligten bei Abschluss der Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Umsatzsteuerpflicht erst nachträglich festgestellt werden sollte. Sollte die Steuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Die Stadt Hirschhorn hat in dem Fall dem ZAKB die nachträglich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 4 **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann gemäß § 27 Abs. 2 und 3 KGG erstmals zum 31.12.2035 mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren gekündigt werden und verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Hirschhorn kann die Vereinbarung zudem außerordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, falls die EU-Kommission, ein europäisches Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten der Auffassung ist, dass diese Vereinbarung gegen Europäisches Gemeinschafts- bzw. Vergaberecht verstößt.
- (4) Die Vereinbarung endet darüber hinaus im Falle des Beitritts der Stadt Hirschhorn zum ZAKB. Soweit Investitionen auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Sammel-systems vom ZAKB vorzunehmen waren, die nach dem Beitritt nicht mehr genutzt werden können, sind die nachgewiesenen anteiligen Restbuchwerte von der Stadt Hirschhorn zu erstatten.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung durch die Beteiligten in ihren Bekanntmachungsorganen rechtswirksam.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung treten alle seitherigen inhaltsgleichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten außer Kraft.
- (3) Der Aufgabenübergang erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 zum 01.01.2025.

§ 6

Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, durch welche möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (2) Ändern sich auf dem Gebiet der Abfallentsorgung die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik so erheblich, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Genehmigungspflichten nach §§ 26 Abs. 1, 27 KGG bleiben unberührt.

Lampertheim, den _____

Hirschhorn, den _____

Matthias Schimpf
Vorstandsvorsitzender

Martin Hölz
Bürgermeister

Rainer Burelbach
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Anlage

zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

1. Sammelsystem

Ab dem Zeitpunkt der Delegation wird in der Stadt Hirschhorn folgendes Sammelsystem praktiziert:

Das Abfuhrgebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist in zwei Bezirke aufgeteilt (Bezirk 1: Stadtteile Ersheim und Langenthal, Bezirk 2: Kernstadt, Stadtteile Unter-Hainbrunn und Igelsbach).

Es gilt in den Bezirken jeweils der gleiche Sammelrhythmus. Restabfall wird alle zwei Wochen abgefahren.

Bioabfall wird alle 2 Wochen, in den Monaten Mai bis Oktober 1 x wöchentlich geleert.

Die Sperrmüllabholung erfolgt weiterhin jährlich an zwei festgelegten Terminen (je einmal im Frühjahr und Herbst) als Haussammlung.

Es gibt in Hirschhorn aktuell keine Grünschnittsammelstelle. Die Entsorgung der Grünabfälle erfolgt über die Biotonne.

Den Bürgern werden als freiwillige Leistung der Stadt (unabhängig von den Leistungen des ZAKB) aktuell jeweils 2 Abgabetermine im Frühjahr und Herbst an öffentlicher Stelle angeboten (Häckselung erfolgt vor Ort, Kosten hierfür übernimmt die Stadt Hirschhorn entsprechend jährlicher Beauftragung einer Fachfirma).

Die Behälter für Restabfall (80 l, 120 l, 240 l), Bioabfall (120 l, 240 l) und PPK (120 l*, 240 l) werden der Stadt vom ZAKB auf Mietbasis zur Verfügung gestellt und berechnet. Container (770 l, 1.100 l) werden bei Bedarf von der Stadt angekauft. Gegebenenfalls von den Bürgern benötigte Restabfall- und Bioabfallsäcke werden kostenpflichtig (nach aktueller Fassung der Gebührenordnung des ZAKB) abgegeben.

2. Kostenerstattung

Die Leistung der Einsammlung wird nach Gewicht abgerechnet. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kostensituation ergeben sich folgende Werte für die Stadt Hirschhorn:

Einsammlungskosten (€/Mg brutto)

	2025
Restabfall	76,52 €/Mg
Bioabfall	97,81 €/Mg
PPK	112,24 €/Mg
Sperrabfall	103,45 €/Mg

3. Preisanpassung

Diese Preise können erstmals zum 01.01.2027 gemäß der nachfolgend dargestellten Preisanpassungsklausel geändert werden. Preisbasis ist der 01.01.2025.

- Die Kapitalkosten aus der Anschaffung von Fahrzeugen und anderen Betriebsmitteln sind während der Vertragslaufzeit fix. Der Anteil der Kapitalkosten am Gesamtentgelt beträgt 20 %.

- Der Anteil der Personalkosten beträgt 65 %. Die Veränderungen orientieren sich an den Tariflöhnen für Beschäftigte nach dem TVöD in Hessen.
- Der Anteil der Kosten für Kraft- und Schmierstoffe liegt bei 5 %. Grundlage für die Anpassung ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichte Veränderung Index für Dieselmotorkraftstoff.
- Der Anteil der sonstigen Kosten liegt bei 10 %. Grundlage für die Anpassung sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Veränderungen Indizes für Kfz-Zubehör und Kfz-Dienstleistungen je zur Hälfte.
- Die Änderungen der Abfallmengen werden bei den Anpassungen jeweils zur Hälfte im umgekehrten Verhältnis berücksichtigt.

Beispiel zur Berechnung der Preisanpassung bei der Sammlung.

1. Tatsächliche Kostenentwicklung im Jahr x:

Kapitalkosten:	konstant
Personalkosten:	+ 2%
Kosten für Diesel	+ 3%
Sonstige Kosten	+ 1%

Gewichtet mit den jeweiligen Anteilen am Gesamtentgelt:

Kapitalkosten: $0\% \times 20\% =$	0,00 %
Personalkosten: $2\% \times 65\% =$	1,30 %
Kosten für Diesel: $3\% \times 5\% =$	0,15 %
Sonstige Kosten: $1\% \times 10\% =$	<u>0,10 %</u>
Erhöhung des Sammelpreises:	1,55 %

2. Mengenanpassung Los A

Aufkommen Fraktion A in 200x:	950 Mg
Aufkommen Fraktion A in 200x +1:	<u>978 Mg</u>
	+ 2,9 %

Preisänderung: $-(+2,9\%) \times (50\%) = - 1,45 \%$

3. Gesamtanpassung des Sammelpreises

aus Preisanpassung:	+1,55%
aus Mengenanpassung:	- 1.45%
Gesamtanpassung:	+0,10%